

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. September 1995

### 2701. Nutzungsplanung Rheinau (Revision)

Am 22. Januar 1994 hat die Gemeindeversammlung Rheinau die kommunale Nutzungsplanung revidiert. Dagegen wurden zwei Rekurse erhoben, über die inzwischen rechtskräftig entschieden worden ist. Mit Schreiben vom 13. Februar 1995 ersuchte der Gemeinderat Rheinau um die Genehmigung der Vorlage.

Die Revision umfasst die Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung an das am 1. September 1991 geänderte Planungs- und Baugesetz (PBG).

Der Gemeinderat Rheinau hat am 28. November 1994 gestützt auf die Ermächtigung der Gemeindeversammlung, in eigener Zuständigkeit Änderungen der Nutzungsplanung vorzunehmen, die sich als Folge von Rekursentscheiden notwendig erweisen würden, eine Ausdehnung der Kernzone im Gebiet Pflanze/Untere Steig beschlossen. Die Baudirektion hat dem Gemeinderat Rheinau am 20. März 1995 mitgeteilt, diese Zonenerweiterung gehe über den Entscheid der Baurekurskommission IV vom 17. November 1994 hinaus und sei nicht von der Ermächtigung der Gemeindeversammlung vom 21. Februar 1994 gedeckt. Die Zonenplanänderung sei deshalb der Gemeindeversammlung vorzulegen. Allenfalls komme auch eine Genehmigung der Zonengrenze gemäss BRKE IV Nr. 207/1994 in Frage.

Nach Rücksprache mit den betroffenen Grundeigentümern hat der Gemeinderat Rheinau am 12. Juni 1995 seinen Beschluss vom 28. November 1994 aufgehoben und die Kernzone entsprechend dem Entscheid der Baurekurskommission IV vom 17. November 1994 festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurden keine Rekurse erhoben.

Die im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision vorgenommene Abgrenzung von Wald und Bauzone wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 185 vom 18. Januar 1995 festgesetzt. Der Bericht nach Art. 26 der Raumplanungsverordnung liegt vor.

Die bereinigte Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Rheinau am 21. Februar 1994 beschlossenen Änderungen der kommunalen Nutzungsplanung werden unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat Rheinau am 12. Juni 1995 vorgenommenen Anpassungen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rheinau, 8462 Rheinau (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Revisionsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi